

773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (663 der Beilagen): Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 6. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen

Am 6. Oktober 1970 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen in Wien unterzeichnet.

Der nach Artikel 10 des Vertrages vorgesehene Notenwechsel zur Inkraftsetzung des Vertrages konnte jedoch bisher nicht vorgenommen werden, da die Volksrepublik Polen zu erkennen gab, daß sie vor einer solchen Inkraftsetzung eine Regelung hinsichtlich bestimmter in Österreich gelegener Liegenschaften wünsche.

Um eine Lösung dieses Problems herbeizuführen, fanden im Oktober 1972 Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer polnischen Delegation statt, die zu dem vorliegenden Zusatzprotokoll führten.

Durch dieses Zusatzprotokoll werden die erzielten Erlöse aus der Verwertung erbloser Nachlässe nach polnischen Staatsangehörigen, die während des Zweiten Weltkrieges verstorben oder verschollen sind und später für tot erklärt wurden, auf die Ratenzahlungen der Volksrepublik Polen aus dem Vermögensvertrag angerechnet.

Das vorliegende Zusatzprotokoll ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Mai 1973 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König, Dr. Broesigke, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Hietl sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort.

Der Ausschuß hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Zusatzprotokolls zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Schließlich nahm der Ausschuß noch eine Druckfehlerberichtigung in den Erläuterungen zur Kenntnis, wonach es im ersten Absatz fünfte Zeile statt „10. März 1970“ richtig „10. März 1971“ zu lauten hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 6. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen (663 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Mai 1973

Mondl
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann